

Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 19.05.2022	<i>Bearbeitung:</i> Lena Mette <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-0
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Schönberger Land (Vorberatung)	09.06.2022	Ö
Amtsausschuss Amt Schönberger Land (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes M-V kann die Verwaltung als Gegenleistung für ihre Amtshandlungen Gebühren erheben. Dies kann nur aufgrund einer Satzung erfolgen.

Die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle aus dem Jahr 2004 ist veraltet und bedarf einer Anpassung.

In Folge der ersten Beratung des Finanz- und Personalausschusses wurden die Gebühren des Amtes Schönberger Land mit denen des Amtes Klützer Winkler und der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen verglichen.

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Schönberger Land vom 11. November 2021 wurde entschieden für welche Amtshandlungen Gebühren erhoben werden sollen. Dazu wurden die Fachbereiche um Mitteilung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für den jeweiligen Gebührentatbestand gebeten. Die Daten liegen nunmehr vor, sodass die Gebührenkalkulation anschließend erfolgte.

Einige vom Finanz- und Personalausschuss vorgeschlagene Gebührentatbestände wurden nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichsleitern nicht kalkuliert, da viele der Tatbestände künftig an Relevanz verlieren.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf zur Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (öffentlich)
2	Kalkulation (öffentlich)

Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land in seiner Sitzung vom _____ nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG M-V erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr oder zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln bemessen.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes nach für die Amtshandlung festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

- (5) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (6) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr und ist nach dem mit der Widerspruchsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren befreit sind:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Bescheid erhoben. In diesen Fällen wird der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 dieser Satzung ist die Gebühr ebenfalls einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Erbringung besonderer gebührenpflichtiger Leistungen kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 2004, außer Kraft.

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten.

	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u. ä.	7,50 €/Vorgang
1.2	Herstellung von Fotokopien	
1.2.1	Format DIN A4 schwarz-weiß	1,50 €
1.2.2	Format DIN A3 schwarz-weiß	2,00 €
1.2.3	Format DIN A4 farbig	2,25 €
1.2.4	Format DIN A3 farbig	2,50 €
1.3	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind	14,50 €/ZE
1.4	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Disposition und Prognose an interessierte Gesellschaften u. ä.	14,50 €/ZE
1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages	14,50 €/ZE
1.6	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	14,50 €/ZE
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt worden ist	Höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr
1.8	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V Bereitstellung eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme, einschließlich Einrichten einer Benutzerkennung und Einweisung	48,00 €/Vorgang
1.9	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	14,75 €/ZE
2	Leistungen Finanzverwaltung/Kämmerei	
2.1	Ausstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00 €/Vorgang
2.2	Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben in der Amtskasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird soweit sie den Betrag von 5,00 € übersteigen (z. B. Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten u. ä.)	5,00 €/Vorgang
2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundemarken	11,50 €/Vorgang

2.4	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	28,00 €/Vorgang
3	Leistungen Standesamt	
3.1	Durchführung einer Trauung in den Außentrauräumen	
3.1.1	Schulzenhaus	9,50 €
3.1.2	Hofcafé Vossberg	21,00 €
3.1.3	Gutshaus Harkensee	64,00 €
3.1.4	Hof Alte Zeiten	66,00 €
4	Leistungen Ordnungsamt	
4.1	Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (inkl. Information der Versorgungsträger)	13,00 €/Vorgang
4.2	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	53,00 €/Vorgang
4.3	Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	26,50 €/Vorgang
4.4	Erteilung einer Genehmigung für kurzzeitiges Aufstellen von Werbeschildern	26,50 €/Vorgang
4.5	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	155,00 €/Vorgang
4.6	Kostenbescheid für Hilfeleistungen der FFW	106,00 €/Vorgang
5	Leistungen Bauamt	
5.1	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	44,00 €/Vorgang
5.2	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO	44,00 €/Vorgang
5.3	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegung	11,00 €/ZE
5.4	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkung)	46,00 €/Vorgang
5.5	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	38,50 €/Vorgang
5.6	Erteilung von Vorrangearäumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuchamt	44,00 €/Vorgang
5.7	Zufahrtsgenehmigungsverfahren/Genehmigung zur Baustellenzufahrt	46,00 €/Vorgang

Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Grundlagen/Grundsätze der Verwaltungsgebührenkalkulation

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben werden. Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
3. Für Verwaltungsgebühren ergibt sich die Geltung des Kostendeckungsprinzips aus der in § 5 Abs. 4 KAG M-V aufgestellten Forderung, die Gebührensätze nach den voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig zu bemessen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.
4. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Ausreichend ist vielmehr die Ermittlung des Aufwandes durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien (Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn. 50). Bei der Ermittlung ist abzustellen auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVG Greifswald, U. v. 18.09.96, 6 L 11/96).
6. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr sind ausgehend vom vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzip die allgemeinen Grundsätze der Gebührenerhebung zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip (Ausprung, Siemers, Holz, Kommentierung zum KAG M-V). So darf eine Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistungen stehen.
7. Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Es ist zulässig, in Satzungen über Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG M-V für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen mit einem Höchst- und Mindestsatz festzulegen.
8. Basis der Gebührentatbestände sind die jeweils an der Leistung beteiligten Mitarbeiter sowie die nach dem entsprechenden Gebührenmaßstab ermittelten Bemessungseinheiten. Die Gebührensätze können entweder auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten oder nach pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt werden.

8.1 Gebührenmaßstab für die Festbetragsgebühr

Hierbei wird ein feststehender Eurobetrag je Leistungseinheit ermittelt.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlichen Bearbeitungszeit multipliziert.

8.2 Gebührenmaßstab für die Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem für die jeweilige Leistung benötigten Zeitaufwand. Zur Berechnung dieses Gebührensatzes wird der

gewichtete Stundensatz der bei dieser Leistung involvierten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit veranschlagt.

9. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Stand 2021/2022).

Ermittlung der Personalkosten

Mitarbeiter/ Beschäftigungsver- hältnis	Entgeltgruppe/ Besoldungsgruppe	Wochen- arbeitszeit	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkostenzuschlag			Gesamtkosten	Jahresarbeitszeit in h	Kosten pro Stunde
					Personalkosten	Zuschlag	Betrag			
					Personalkosten + Sachkosten + Zuschlag	laut KGSt-Bericht	Gesamtkosten/Jahresarbeitszeit			
01 Beschäftigter	5	39,00	54.500,00 €	9.700,00 €	54.500,00 €	20%	10.900,00 €	75.100,00 €	1590	47,23 €
02 Beschäftigter	6	39,00	53.400,00 €	9.700,00 €	53.400,00 €	20%	10.680,00 €	73.780,00 €	1590	46,40 €
03 Beschäftigter	7	39,00	53.400,00 €	9.700,00 €	53.400,00 €	20%	10.680,00 €	73.780,00 €	1590	46,40 €
04 Beschäftigter	8	39,00	55.900,00 €	9.700,00 €	55.900,00 €	20%	11.180,00 €	76.780,00 €	1590	48,29 €
05 Beschäftigter	9a	39,00	62.300,00 €	9.700,00 €	62.300,00 €	20%	12.460,00 €	84.460,00 €	1590	53,12 €
06 Beschäftigter	9b	39,00	66.400,00 €	9.700,00 €	66.400,00 €	20%	13.280,00 €	89.380,00 €	1590	56,21 €
07 Beschäftigter	9c	39,00	66.700,00 €	9.700,00 €	66.700,00 €	20%	13.340,00 €	89.740,00 €	1590	56,44 €
08 Beschäftigter	10	39,00	75.000,00 €	9.700,00 €	75.000,00 €	20%	15.000,00 €	99.700,00 €	1590	62,70 €
09 Beschäftigter	11	39,00	79.600,00 €	9.700,00 €	79.600,00 €	20%	15.920,00 €	105.220,00 €	1590	66,18 €
10 Beschäftigter	12	39,00	92.900,00 €	9.700,00 €	92.900,00 €	20%	18.580,00 €	121.180,00 €	1590	76,21 €
11 Beamter	10	40,00	80.200,00 €	9.700,00 €	80.200,00 €	20%	16.040,00 €	105.940,00 €	1631	64,95 €
12 Beamter	11	40,00	89.000,00 €	9.700,00 €	89.000,00 €	20%	17.800,00 €	116.500,00 €	1631	71,43 €
13 Beamter	12	40,00	98.800,00 €	9.700,00 €	98.800,00 €	20%	19.760,00 €	128.260,00 €	1631	78,64 €
14 Beschäftigter/ Beamter	Durchschnittswert, der anzuwenden ist, wenn der Verwaltungstatbestand von jeglichen MA ausgeführt werden kann		71.392,31 €	9.700,00 €	71.392,31 €	20%	14.278,46 €			59,56 €

Personalkosten

Die Personalkosten beruhen auf den KGSt-Bericht 7/2021 : Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2021/2022) - Personalkostentabellen 2021

Sachkosten

Laut KGSt-Bericht setzen sich die Sachkosten bei Büroarbeitsplätzen aus der Pauschale für Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten (6.250,00 Euro) und der Pauschale für IT-Kosten (3.450,00 Euro) zusammen.

Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen empfiehlt das Kalkulationsmodell der KGSt 7/2021 einen prozentualen Zuschlagssatz auf die Bruttopersonalkosten von 10 %.

Gemeinkosten

Laut KGSt-Bericht 7/2021 ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % anzusetzen. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen reichen 15 %.

Jahresarbeitszeit

Auf der Grundlage der "Normalarbeitszeit" können aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwerte berechnet werden. Hier wird seitens der KGSt empfohlen, auf die durchschnittliche KGSt-Normalarbeitszeit zurückzugreifen.

Diese wurde im KGSt-Bericht 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit" auf der Grundlage der beamten- und tarifrechtlichen Regelungen, der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage sowie der KGSt-Krankentage (KTS) und KGSt-Urlaubstagesstatistik (UTS) berechnet.

Ermittlung der Gebühren für öffentliche Leistungen

1. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u. ä.

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz		durchschnittliche Bearbeitungszeit
01	47,23 €		
04	48,29 €		
∅	47,76 €		10 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	7,96 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

2. Herstellung von Fotokopien

2.1 Format DIN A4 schwarz-weiß

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz		durchschnittliche Bearbeitungszeit
14	59,56 €		2 min

Grundgebühr	1,985 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag)	0,038 €
zuzüglich Papierkosten	0,009 €
Kostendeckender Gebührensatz DIN A4	2,03 €

2.2 Format DIN A3 schwarz-weiß

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz		durchschnittliche Bearbeitungszeit
14	59,56 €		2 min

Grundgebühr	1,985 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag *2)	0,077 €
zuzüglich Papierkosten	0,027 €
Kostendeckender Gebührensatz DIN A3	2,09 €

2.3 Format DIN A4 farbig

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
14	59,56 €	2,5 min	

Grundgebühr	2,482 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag)	0,068 €
zuzüglich Papierkosten	0,009 €
Kostendeckender Gebührensatz DIN A4	2,56 €

2.4 Format DIN A3 farbig

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
14	59,56 €	2,5 min	

Grundgebühr	2,482 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	
zuzüglich Druckkosten (lt. Wartungsvertrag *2)	0,136 €
zuzüglich Papierkosten	0,027 €
Kostendeckender Gebührensatz DIN A3	2,64 €

3. Schriftliche Auskünfte, soweit sie in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
14	59,56 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (ZE)	14,89 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

4. Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Disposition und Prognose an interessierte Gesellschaften u. ä.

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
14	59,56 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (ZE)	14,89 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

5. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
14	59,56 €		15 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	14,89 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

6. Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
14	59,56 €		15 min

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (ZE)	14,89 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

7. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt worden ist

gemäß § 5 Abs. 3 KAG M-V höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr

8. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €		30 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	26,56 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

9. Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben in der Amtskasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird soweit sie den Betrag von 5,00 Euro übersteigen (z. B. Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten, u. ä.)

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
02	46,40 €		10 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	7,73 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

10. Ersatzstücke für verlorene Hundemarken

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
02	46,40 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	11,60 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

11. Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V

Bereitstellung eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme, einschließlich Einrichten einer Benutzererkennung und Einweisung

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
04	48,29 €	60 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	48,29 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

12. Durchführung einer Trauung in den Außenträumen

Ermittlung Gebührensatz						
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Fahrzeit	Trauort	Fahrkosten 0,35 € je km	Kostendeckender Gebührensatz <small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Fahrzeit) + Fahrkosten</small>	
05	53,12 €	10 min	Schulzenhaus Schönberg (2 km)	0,70 €	9,55 €	
05	53,12 €	20 min	Hofcafé Vossberg (10 km)	3,50 €	21,21 €	
05	53,12 €	60 min	Gutshaus Harkensee (32 km)	11,20 €	64,32 €	
05	53,12 €	60 min	Hof Alte Zeiten Schattin (37 km)	12,95 €	66,07 €	

13. Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (inkl. Information der Versorgungsträger)

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	13,28 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

14. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	60 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	53,12 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

15. Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	30 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	26,56 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

16. Erteilung einer Genehmigung für kurzzeitiges Aufstellen von Werbeschildern

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	30 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	26,56 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

17. Erteilung einer Baumfällgenehmigung

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
13	78,64 €	120 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	157,28 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

18. Kostenbescheid für Hilfeleistungen der FFW

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	120 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	106,24 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

19. Vorkaufsrechtsverzichtserklärung

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	50 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	44,27 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

20. Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	50 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	44,27 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

21. Erteilungen von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
02	46,40 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (ZE)	11,60 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

22. Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkung)

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
02	46,40 €	60 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	46,40 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

23. Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
02	46,40 €	50 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	38,67 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

24. Erteilung von Vorrangearäumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuchamt

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
05	53,12 €	50 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	44,27 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

25. Zufahrtsgenehmigungsverfahren/Genehmigung zur Baustellenzufahrt

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
02	46,40 €	60 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	46,40 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

26. Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	durchschnittliche Bearbeitungszeit	
07	56,44 €	30 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang	28,22 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

27. Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger

bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen

Ermittlung Gebührensatz			
Beschäftigter	Stundensatz	je angefangene	
14	59,56 €	15 min	

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (ZE)	14,89 €
<small>(Stundensatz/60*durchschnittliche Bearbeitungszeit)</small>	

Verwaltungsgebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenobergrenze	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr lt. Satzung vom 23.02.2004
1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u. ä.	7,96 €/Vorgang	7,50 €/Vorgang	2,50 €
2.	Herstellung von Fotokopien			
2.1	Format DIN A4 schwarz-weiß	2,03 €	1,50 €	0,50 €
2.2	Format DIN A3 schwarz-weiß	2,09 €	2,00 €	1,00 €
2.3	Format DIN A4 farbig	2,56 €	2,25 €	0,50 €
2.4	Format DIN A3 farbig	2,64 €	2,50 €	1,00 €
3.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind	29,78 €/ZE	14,50 €/ZE	10,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Disposition und Prognose an interessierte Gesellschaften u. ä.	29,78 €/ZE	14,50 €/ZE	50,00 €
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung	14,89 €/ZE	14,50 €/ZE	10,00 €
6.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	14,89 €/ZE	14,50 €/ZE	1,00 € - 50,00 €
7.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt worden ist	höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr	höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr	höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr
8.	Austellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	26,56 €/Vorgang	25,00 €/Vorgang	7,50 €
9.	Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben in der Amtskasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird soweit sie den Betrag von 5,00 Euro übersteigen (z. B. Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten, u. ä.)	7,73 €/Vorgang	5,00 €/Vorgang	-
10.	Ersatzstücke für verlorene Hundemarken	11,60 €/Vorgang	11,50 €/Vorgang	2,50 €
11.	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V Bereitstellung eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme, einschließlich Einrichten einer Benutzerkennung und Einweisung	48,29 €/Vorgang	48,00 €/Vorgang	-
12.	Durchführung einer Trauung in den Außenträumen			
12.1	Schulzenhaus	9,55 €	9,50 €	-
12.2	Hofcafé Vossberg	21,21 €	21,00 €	-
12.3	Gutshaus Harkensee	64,32 €	64,00 €	-
12.4	Hof Alte Zeiten	66,07 €	66,00 €	-
13.	Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (inkl. Information der Versorgungsträger)	13,28 €/Vorgang	13,00 €/Vorgang	-
14.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	53,12 €/Vorgang	53,00 €/Vorgang	10,00 € - 50,00 €
15.	Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	26,56 €/Vorgang	26,50 €/Vorgang	-
16.	Erteilung einer Genehmigung für kurzzeitiges Aufstellen von Werbeschildern	26,56 €/Vorgang	26,50 €/Vorgang	-
17.	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	157,28 €/Vorgang	155,00 €/Vorgang	-
18.	Kostenbescheid für Hilfeleistungen der FFW	106,24 €/Vorgang	106,00 €/Vorgang	-
19.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	44,27 €/Vorgang	44,00 €/Vorgang	25,00 €
20.	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO	44,27 €/Vorgang	44,00 €/Vorgang	-
21.	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen	11,60 €/ZE	11,00 €/ZE	-
22.	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt (Bordsteinabsenkung)	46,40 €/Vorgang	46,00 €/Vorgang	10,00 € - 50,00 €
23.	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	38,67 €/Vorgang	38,50 €/Vorgang	-
24.	Erteilung von Vorrangenehmigungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuchamt	44,27 €/Vorgang	44,00 €/Vorgang	30,00 €
25.	Zufahrtsgenehmigungsverfahren/Genehmigung zur Baustellenzufahrt	46,40 €/Vorgang	46,00 €/Vorgang	-
26.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	28,22 €/Vorgang	28,00 €/Vorgang	10,00 €
27.	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	29,78 €/ZE	14,75 €/ZE	-